

ungehindert in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu entfalten. In diesem Sinne regelt die Verfassung der DDR die umfassenden G. ihrer Bürger (Art. 19-40). So haben die Bürger der DDR das grundlegende *→Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* des gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Die Bürger der DDR besitzen das Recht auf Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes und das Recht, die Früchte ihres Schaffens nach Maßgabe ihrer Leistung zu genießen. Daraus entspringen das Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Leistung für Mann und Frau, für Erwachsene und Jugendliche, auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft, auf Berufsausbildung, Erholung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter. Die Bürger der DDR haben das Recht auf Bildung und auf allseitige Förderung und Schutz der von der Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten. Dazu gehören das Recht auf allseitige Bildung, unabhängig von der sozialen Stellung, das Recht, an den Schätzen der Kultur und Kunst teilzuhaben, das Recht zur wissenschaftlichen, kulturell-künstlerischen und sportlichen Selbstbetätigung. Bedeutsam ist auch das Recht jedes Bürgers, sich mit Eingaben (Vorschlägen, Kritiken, Beschwerden) an Volksvertretungen, Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu wenden und Klärung seiner Angelegenheiten zu fordern (->

*Eingaben der Bürger*). Zu den Grundrechten gehören das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht, das Recht auf Freizügigkeit, auf Unverletzbarkeit der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Alle diese Grundrechte werden durch die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat auf vielfältige Weise garantiert. „Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung ... Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden Bürger.“ (Verfassung der DDR, Art. 19) Umfassende Garantien politischer, ideologischer, ökonomischer und juristischer Art sichern jedem Bürger, daß er seine Grundrechte verwirklichen kann und gegen deren Verletzung geschützt ist. Eine wesentliche Garantie der Grundrechte besteht in der Entfaltung der *→■ sozialistischen Demokratie* und der ständigen Verbesserung der Qualität der staatlichen Leitung, durch die jedem Bürger die Möglichkeit geboten ist, aktiv an den Staatsangelegenheiten auf allen Ebenen mitzuwirken und seine staatsbürgerlichen Rechte bewußt zu verwirklichen. Die vom sozialistischen Staat garantierte strafrechtliche, disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit dient dem Schutz der Grundrechte der Bürger. Alle, die in der sozialistischen Gesellschaft Verantwortung tragen, sind verpflichtet zur Achtung gegenüber